

COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 13.12.2021

Inhalt:

Lage

Ausweisung internationaler Risikogebiete – Änderung zum 12.12.2021

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Änderung zum 10.12.2021

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung – Änderung zum 10.12.2021

Guten Tag,

Lage

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **4,4** pro 100.000 Einwohner

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **318**,

davon **38** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel

davon **18** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **242,7 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner.

Im Landkreis Kassel gab es **194,9 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner.

Ausweisung internationale Risikogebiete – Änderung zum 12.12.2021, 0:00 Uhr)

Das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (BMI) haben folgende internationale Risikogebiete neu ausgewiesen:

Keine neuen Hochrisikogebiete seit der letzten Änderung (s. aktuelle Liste unten).

Gebiete, die nicht mehr als Hochrisikogebiete gelten:

- Armenien
- Iran
- Die Mongolei
- Die Philippinen
- Rumänien

Keine neuen Virusvariantengebiete seit der letzten Änderung vom 28.11.2021.

Die vollständige Liste aller aktuellen Virusvarianten- und Hochrisikogebiete ist zu finden unter:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Änderung zum 10.12.2021

Am Freitag, den 10.12.2021 haben der Deutsche Bundestag und Bundesrat Veränderungen am Infektionsschutzgesetz zugestimmt. Wesentliche Änderungen sind:

§ 20a IfSG

- Impfpflicht für folgende Berufsgruppen:
 - Beschäftigte in Kliniken, Pflegeheimen, Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen (darunter fallen u.a. auch die Gesundheitsämter!) müssen dem Arbeitgeber bis zum 15.03.2022 Nachweise über ihren vollständigen Impfschutz (oder einen Genesenennachweis) vorlegen. Neue Beschäftigte brauchen diese Nachweise schon sofort bei Arbeitsbeginn.

§ 20b IfSG

- Impfbefugnis fortan auch für folgende Berufsgruppen:
 - Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker*innen sollen Menschen ab 12 Jahren impfen dürfen. Voraussetzung ist eine Schulung, die in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer bis zum 31.12.2021 entwickelt sein soll. Außerdem werden geeignete Ausstattung und Räumlichkeiten oder Einbindung in die mobilen Impfteams vorausgesetzt.

§28a IfSG

- Die einzelnen Bundesländer können spezifische und schärfere Maßnahmen treffen, folgende Schutzmaßnahmen sind jedoch auch für sie ausgeschlossen:
 - Anordnung von Ausgangsbeschränkungen
 - Untersagung von Sportausübung und Schließung von Sporteinrichtungen
 - Untersagung von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften
 - Untersagung von Reisen
 - Untersagung von Übernachtungsangeboten
 - Schließung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel, sofern es sich nicht um gastronomische Einrichtungen, Freizeit- oder Kultureinrichtungen oder um Messen oder Kongresse handelt (Unterstrichendes darf also weiterhin geschlossen werden)
 - Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung – Änderung zum 10.12.2021

Die Erste Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung beinhaltet folgende wesentliche Neuerung:

- Möglichkeit der Teilnehmerbegrenzung auch für private Zusammenkünfte sowie für ähnliche soziale Kontakte, an denen ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen

Das Fundament des Rechts ist die Humanität.
(**Albert Schweitzer**, Arzt und ev. Theologe, 1875-1965)

Freundliche Grüße,
Gesundheitsamt Region Kassel